

//BESCHLUSS//

„Streaming aus dem Unterricht“

Datum: 2021-01-11

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands

Beschluss

Die weiterhin bestehende Pandemiesituation führt je nach örtlicher Situation zu Ausfall von Präsenzunterricht für einen Teil der Lerngruppe (Szenario B). Hierbei haben sich Schulen bereits auf den Weg gemacht, die Klassenräume technisch so auszustatten, dass aus dem Unterricht hinaus „gestreamt“ werden kann. Die GEW Niedersachsen sollte das als eine Möglichkeit in der aktuellen Pandemiesituation stützen, wenn die unten aufgeführten notwendigen Voraussetzungen gewährleistet sind.

Zunächst muss unterschieden werden zwischen dem so genannten „Distanzlernen“ und dem „Streaming aus dem Präsenzunterricht“. Ersteres setzt voraus, dass gesamte Lerngruppen, Jahrgänge oder Schulen sowie Lehrkräfte nicht im Präsenzunterricht sind und ein Anteil der schulischen Lerninhalte daher zu Hause erarbeitet bzw. von zu Hause aus erteilt werden muss. Beim „Streaming aus dem Präsenzunterricht“ ist nur ein Teil der Lerngruppe nicht im Präsenzunterricht anwesend und nimmt ggf. virtuell an diesem teil.

1. Distanzlernen

2. Streaming aus dem Präsenzunterricht

Die Positionierung erfolgt hier lediglich zu 2. „Streaming aus dem Präsenzunterricht“, die Position der GEW zum „Distanzlernen“ liegt bereits vor.

Die Position der GEW Niedersachsen zum „Streaming aus dem Präsenzunterricht“ beinhaltet die folgenden Aspekte:

- I. Wie bei jeder der pandemiebedingten Maßnahmen handelt es sich um Sonderregelungen, die ausfallenden Präsenzunterricht kompensieren sollen. Keine davon – auch nicht das Streaming aus dem Präsenzunterricht – sollte nach Wegfall der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (ungeprüft) weiter praktiziert werden.
- II. Das Streamen aus dem Präsenzunterricht kann die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht ersetzen, stellt aber eine der (sinnvollen) Möglichkeiten dar, Schüler*innen bei ihrem häuslichen Lernen zu unterstützen. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass diese Möglichkeit nicht für alle Schüler*innen gleichermaßen gegeben ist.

//BESCHLUSS//

- III. Die Entscheidung darüber, ob und welche Anteile des Präsenzunterrichtes gestreamt werden, trifft die jeweilige Fachlehrkraft aufgrund auf die Lerngruppe bezogener didaktischer und pädagogischer Erwägungen. Die Entscheidung darüber, für welche Schüler*innen gestreamt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der digitalen Ausstattung und Nutzungsmöglichkeiten der Schüler*innen. Den pädagogisch-didaktischen Rahmen, in dem das geschieht, legt die jeweilige Fachkonferenz fest. Zur Unterstützung sind entsprechende Fortbildungen anzubieten.
- IV. Zentral ist der Datenschutz aller Beteiligten. Die Schule muss durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen, dass die entstehenden personenbeziehbaren Daten nicht in Hände Dritter gelangen. Das Kultusministerium muss eine „blacklist“ erstellen, auf welcher datenunsichere Programme aufgeführt sind, sowie eine „whitelist“ mit besonders geeigneten.
- V. Besonders durch Kamera- und/oder Mikrofonaufnahmen werden eindeutige personenbezogene Daten erhoben. Daher muss von allen Beteiligten – auch den Lehrkräften – eine freiwillig zu erteilende Zustimmungserklärung vorliegen. Ohne eine solche ist Streaming aus dem Unterricht nicht möglich. Keinem der Beteiligten darf ein Nachteil durch die Nichterteilung dieser Einwilligung entstehen.
- VI. Unterrichtsfremde Personen dürfen nicht, auch nicht auf digitalem Wege, am Unterricht teilnehmen. Daher ist eine Nutzungserklärung von Eltern und Schüler*innen zu unterschreiben, in welcher versichert wird, dass keine Aufzeichnungen angefertigt werden und außer den entsprechenden Schüler*innen niemand das Streaming aus dem Unterricht mitverfolgt. Da es sich anderenfalls um eine Datenschutzverletzung handelt (und auch weitere juristische Aspekte berührt sind, z.B. die Benotung), ist klar herauszustellen, dass ein Zuwiderhandeln zur Anzeige gebracht wird.
- VII. Das Streaming aus dem Unterricht darf keinerlei negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Schulbeschäftigten haben. Die Arbeitszeit muss eingehalten und der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet werden.